

BGer 5A_442/2018 vom 24. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_442_2018

FR: TF 5A_442/2018 du 24 mai 2018

IT: TF 5A_442/2018 del 24 maggio 2018

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer betrieb B. _____ über Fr. 25'322.55 und über Fr. 695.55, nebst Zins und Kosten. Im Rahmen der Existenzminimumsberechnung erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn. Mit Beschluss vom 3. Mai 2018 trat die Aufsichtsbehörde auf die Beschwerde nicht ein.

Gegen diesen Beschluss hat der Beschwerdeführer am 22. Mai 2018 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Die Eingabe ist als Beschwerde in Zivilsachen entgegenzunehmen (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c, Art. 75 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde Anträge zu enthalten und nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies setzt eine gezielte Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen voraus (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 3

Die Aufsichtsbehörde ist auf die Beschwerde nicht eingetreten, da an der Beschwerde kein aktuelles und praktisches Interesse bestehe. Der Beschwerdeführer habe gerügt, der Schuldner habe einen zu hohen Mietzins angegeben, der Zuschlag für die auswärtige Verpflegung sei zu streichen und er habe ein Guthaben verschwiegen. Gemäss den Erwägungen der Aufsichtsbehörde hat das Betreibungsamt jedoch ein Grundstück (Grundbuch U. _____ Nr. xxx) gepfändet mit einem Schätzwert von Fr. 225'000.--. Der Beschwerdeführer sei damit auf jeden Fall gedeckt. Nicht zuständig sei die Aufsichtsbehörde sodann für die vom Beschwerdeführer aufgeworfenen strafrechtlichen Fragen.

Der Beschwerdeführer äussert sich vor Bundesgericht zum fehlenden Interesse an der Beschwerde mit keinem Wort. Sodann ist auch das Bundesgericht nicht zuständig, um den Vorwürfen strafbaren Verhaltens nachzugehen. Der Beschwerdeführer wirft schliesslich dem Betreibungsamt Rechtsverzögerung und -verweigerung bei der Verwertung des gepfändeten Grundstücks vor. Dieser Vorwurf war soweit ersichtlich nicht Gegenstand des Verfahrens vor der Aufsichtsbehörde. Der Beschwerdeführer macht auch nicht geltend, die Aufsichtsbehörde habe entsprechende Vorbringen übergangen. Um die angebliche Rechtsverzögerung bzw. -verweigerung geltend zu machen, hat er sich an die kantonale Aufsichtsbehörde zu wenden.

Die Beschwerde enthält damit offensichtlich keine hinreichende Begründung. Sodann erweist sie sich einmal mehr als rechtsmissbräuchlich. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch den Präsidenten der Abteilung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG).

E. 4

Das Verfahren vor Bundesgericht ist kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind entsprechend dem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.